

Prof. Dr. Dieter Birk
Universität Münster

Münsteraner Klausurenkurs im Öffentlichen Recht II

für Examinanden

6. Klausur

Sachverhalt

Kaufmann K betreibt ein Schuhgeschäft am P-Markt in Münster. Der P-Markt ist eine Straße im Stadtzentrum, die beidseitig mit Häusern aus dem Mittelalter bebaut ist. Im Erdgeschoss der Häuser befinden sich zumeist Einzelhandelsgeschäfte, während in den oberen Etagen Büros oder Wohnungen liegen.

In der Vergangenheit hat K stets zu Werbezwecken in den Zeiträumen des Sommer- und Winterschlussverkaufs eine Werbefahne (Ausmaße: 7,5 x 2,5 m) außen an dem ihm gehörenden Ladenlokal angebracht. Diese Werbemaßnahme war ihm stets „ausnahmsweise“ von der Stadt Münster genehmigt worden. Für den Winterschlussverkauf 2003, der vom 27. Januar bis 8. Februar 2003 stattfinden wird, hat K wiederum eine Genehmigung für die Werbefahne beantragt. Der Oberbürgermeister der Stadt Münster verweigerte die Genehmigung unter Berufung auf die bauordnungsrechtliche Altstadtsatzung mit Bescheid vom 20. Januar 2003.

Seine Ablehnung hat der Oberbürgermeister wie folgt begründet: Die beantragte Fahne beeinträchtigt das Erscheinungsbild des P-Markts nachteilig. Das historische Erscheinungsbild der Altstadt mit ihren mittelalterlichen Häusern, deren Zentrum der P-Markt darstelle, müsse besonders geschützt werden. Außerdem befinde sich das Geschäft des K in unmittelbarer Nähe der denkmalgeschützten L-Kirche. In der Vergangenheit habe man unter Berufung auf § 11 Abs. 2 der Altstadtsatzung zwar eine Ausnahme vom generellen Werbeverbot für K zugelassen. Vor einigen Monaten habe die Verwaltung der Stadt aber beschlossen, die Altstadtsatzung restriktiver auszulegen. Beim Werbeverbot am P-Markt würden nunmehr keine Ausnahmen mehr zugelassen, um das historische Erscheinungsbild zu schützen. Dies sei in der Vergangenheit immer wieder gerade durch Werbefahnen beeinträchtigt worden. Man habe allerdings versäumt, die Einzelhändler der Altstadt frühzeitig auf diese Änderung der Verwaltungspraxis hinzuweisen.

K hat gegen den ablehnenden Bescheid umgehend Widerspruch eingelegt. Er ist der Meinung, er könne sich auf Vertrauensschutz berufen. Jedenfalls könne die Stadt die bisherige Praxis nicht ohne weiteres ändern. Darüber hinaus sei die Altstadtsatzung

ohnehin rechtswidrig: Als der Rat der Stadt die Satzung mit 22 gegen 21 Stimmen beschlossen habe, habe – was zutrifft – auch der Kaufmann R, der am Prinzipalmarkt ein Bekleidungsgeschäft gepachtet hat, mitgestimmt. Mit der Altstadtsatzung habe die Stadt außerdem „mit Kanonen auf Spatzen geschossen“.

K wendet sich heute (22. Januar 2003) mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht. Mit Erfolg?

Bearbeitervermerk:

Denkmal-, straßen- sowie straßenverkehrsrechtliche Vorschriften sind im Ausgangsfall nicht zu prüfen. Der Falllösung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in ihrer heute geltenden Fassung zu Grunde zu legen. Es ist davon auszugehen, dass das Geschäft des K im Geltungsbereich der Altstadtsatzung liegt.

Auszug aus der Altstadtsatzung (AltS), beschlossen am 11.10.2000, ordnungsgemäß verkündet am 17.10.2000:

"3. Teil: Werbeanlagen

§ 10 Genehmigungspflicht

Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung.

§ 11 Beschränkung bestimmter Arten von Werbeanlagen

- (1) Spannbänder und Fahnen sind unzulässig.
- (2) Sie können im Einzelfall für zeitlich begrenzte Veranstaltungen wie Eröffnungen, Aus- und Schlussverkäufe für die Dauer der Veranstaltung, höchstens jedoch für zwei Wochen zugelassen werden.

4. Teil: ...“

Die amtliche Begründung zu § 11 AltS lautet:

„Spannbänder und Fahnen sind Anlagen, die das Erscheinungsbild von Gebäuden, Straßen und Plätzen wesentlich verändern. Solche Veränderungen sind bei Straßen-, Stadtteil- und Stadtfesten üblich; sie können auch bei allgemeinen Werbeveranstaltungen hingenommen werden. Bei Werbeveranstaltungen einzelner Geschäfte sind sie nur zu vertreten, wenn ein außergewöhnlicher Anlass (z. B. Neueröffnung, Jubiläum) vorliegt. Die Werbung ist auch auf die übliche Dauer solcher Veranstaltungen begrenzt.“